

Erläuterungen zum Erörterungstermin:

Folgende Textpassagen, die aus dem Protokoll entnommen wurden, zeigen die absurde Vorgehensweise des Gerichts auf:

"Zur Beschleunigung und Vereinfachung der Abwicklung der Formalitäten des Kassenwechsels besteht für die Beigeladenen und die Beklagten nach Auffassung des Gerichts dabei die Möglichkeit, die Kündigungsbestätigung bzw. die Mitgliedsbescheinigung nicht nur an die Klägerin zu versenden, sondern die jeweiligen Schriftstücke zusätzlich einander auf anderem Wege - unter Beteiligung des Gerichts im bereits anhängigen Hauptsache-verfahren – zukommen zu lassen. Dadurch kann die Wahrung der Kündigungsfrist aus § 175 Abs. 4 Satz 4 SGB V sichergestellt werden....."

*"Dieser, den gesetzlich vorgeschriebenen Kommunikationsweg nicht ersetzende, sondern nur ergänzende Kommunikationsweg erscheint im vorliegenden Fall sachgerecht. Denn dadurch kann – erstens -
Und drittens war die Klägerin seit Januar 2014 immer wieder postalisch nicht erreichbar, sodass die Gefahr einer nicht rechtzeitigen Vorlage der Mitgliedsbescheinigung der Beklagten gegenüber den Beigeladenen ausgesprochen hoch ist. Die Klägerin hat nämlich ihren Briefkasten zugeklebt. Postalische Sendungen gehen bei ihr in aller Regel nicht zu und das von ihr benutzte Computerfax des ... empfängt in aller Regel keine Faxe..."* **Quelle: Protokoll zum Erörterungstermin am 14.05.2014 Seite 3 Abschnitt: 3 + 4**

Kommentar:

Zunächst gilt klarzustellen, dass ein Kassenwechsel klare und eindeutige rechtliche Vorgaben in Form und Inhalt vom Mitglied selbst geleistet und fristgemäß erfüllt werden müssen, um ein rechtsverbindlichen Kassenwechsel durchführen und abschließen zu können.

Im Rahmen eines Rechtsstreits kann die gesetzlichen Krankenkassen auf Grundlage eines Urteils verpflichtet werden, ein Mitglied aufzunehmen. Bei Klageabweisung wird die Mitgliedschaft bei der ausgewählten Krankenkasse versagt und das Mitglied verbleibt kraft Gesetz zunächst in seiner bisher zuständigen Krankenkasse.

Sollte das Gericht einen Vergleich anbieten, so hat das Mitglied durchaus die Möglichkeit einen solchen Vergleich abzulehnen. Das Mitglied in der Funktion als Kläger kann auf keinen Fall vom Gerichts verpflichtet werden, diesen Vergleich anzunehmen, auch nicht durch Urteil.

Zumal wenn es sich um ein schlechtes Vergleichsangebots handelt. Einen aktuellen Wechsel unter Beachtung der Kündigungsfrist durchzuführen, dazu hätte man das Gericht nicht gebraucht, das hätte man schon zu Beginn des Jahres 2013 haben können und nicht erst zum 01.08.2014.

Bereits die schuldhaften zeitliche Verzögerungen der Gegenparteien, aber auch die lange Verfahrenszeit stellen bereits Gründe da, die es ermöglichen

einen früheren Kassenwechsel durchzuführen. Es gibt hierbei aber noch andere Aspekte. Aber selbst wenn der Kläger durch die Ablehnung des Vergleichs einen Nachteil erleiden würde, kann zwar das Gericht darauf hinweisen, gegen den eindeutigen zum Ausdruck gebrachten Willen des Klägers, hat das Gericht trotz des § 123 SGB keine Handhabe. Der Kläger ist der Auftraggeber. Oder will das Gericht in der Funktion eines Betreuers auftreten.

Diese vom Gericht initiierte Tauschaktion entbehrt jegliche rechtliche Grundlage. Die angebliche Intention sicherzustellen, dass die Unterlagen fristgemäß den Krankenkassen zugestellt werden, kann eine solche Aktion nicht leisten. Entscheidend ist die Zustellung der Unterlagen, die durch das Mitglied veranlasst wird. Und sollte tatsächlich die Frist schuldlos überschritten werden, hat der Gesetzgeber Möglichkeiten geschaffen, dies zu korrigieren.

Eine solche Aktion wurde auch schon deshalb keinen Sinn machen, da vonseiten des Klägers der Vergleich abgelehnt wurde und somit das erforderliche Weiterleiten dieser „Krankenkassenzettel“ nicht durchführen würde. Abgesehen muss die Kündigung bzw. der Antrag einer Mitgliedschaft **zu einem bestimmten Zeitpunkt** formal und inhaltlich rechtlich Vorgaben erfüllen, die gleichfalls der Kläger schon zuvor nicht erfüllen würde.

Diese richterliche Tauschaktion hatte mehr die Funktion sicherzustellen, dass entsprechende Unterlagen gegen den Willen des Klägers in den Akten der beiden Krankenkassen vorliegen, um den Eindruck für Dritte zu vermitteln, der Kläger hätte dem Kassenwechsel zum **01.08.2014** zugestimmt, obwohl eindeutig ein Wechsel zu diesem Termin abgelehnt wurde.

Eine Pseudo-Schuldlast von ca. 80.000 € zeigt, dass diese Vorgehensweise mit der Tauschaktion sehr erfolgreich war, obwohl eindeutig kein Vertrag zustande gekommen ist.

Es darf hierzu noch folgendes angemerkt werden:

Normale Eingaben, wie sie in einem Klageverfahren vorkommen, wurden mit besonderen Attributen belegt in der Form, sie will ja unbedingt die Kasse wechseln bzw. die Klage gegenüber der DAK sei auszulegen als Kündigungserklärung gegenüber der AOK. Es soll hierbei suggeriert werden, dass man doch nur das Beste möchte und man nur helfen wollte.